

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 2005

über die Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Lettland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1098)

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

(2005/307/EG)

(ABl. L 98 vom 16.4.2005, S. 42)

Geändert durch:

► **M1**

Entscheidung 2007/571/EG der Kommission vom 21. August 2007

Amtsblatt

Nr.	Seite	Datum
L 218	10	23.8.2007



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 2005

über die Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Lettland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1098)

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

(2005/307/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Dieser Toleranzwert ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper ⁽²⁾ festgelegt worden.
- (2) Die Regierung Lettlands hat bei der Kommission die Zulassung eines Verfahrens zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und die Ergebnisse des vor dem Beitritt vorgenommenen Zerlegeversuchs vorgelegt, indem sie den zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 übermittelt hat.
- (3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung des Einstufungsverfahrens erfüllt sind.
- (4) In Lettland kann der Handelsbrauch verlangen, den Kopf, die Hinterfüße und den Schwanz vom Schweineschlachtkörper zu entfernen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung des Gewichts für die Standardaufmachung Rechnung zu tragen.
- (5) Es dürfen keine Änderungen des Geräts oder Einstufungsverfahrens zugelassen werden, es sei denn, die Änderung erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen im Wege einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3127/94 (ABl. L 330 vom 21.12.1994, S. 43).

▼ M1*Artikel 1*

Die Verwendung der nachstehenden Verfahren wird zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 in Lettland zugelassen:

- das manuelle Verfahren (ZP) und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind,
- das „Intrascop (Optical Probe)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind,
- das „PG 200 (Pork Grader)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind.

Das manuelle Verfahren (ZP) darf nur in Schlachthöfen mit einer maximalen Schlachtleistung von 200 Schweinen pro Woche verwendet werden.

▼ B*Artikel 2*

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können Schweineschlachtkörper in Lettland vor dem Wiegen und Klassifizieren ohne Kopf, Hinterfüße und Schwanz dargeboten werden. Damit die Preise für Schweineschlachtkörper auf einer vergleichbaren Grundlage notiert werden können, wird das festgestellte Warmgewicht folgendermaßen erhöht:

- um 7,61 % für den fehlenden Kopf,
- um 1,61 % für die fehlenden Hinterfüße,
- um 0,11 % für den fehlenden Schwanz.

Artikel 3

Eine Änderung des Geräts oder des Schätzverfahrens ist nicht zulässig.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Lettland gerichtet.

▼ **M1**

ANHANG

VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON
SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN LETTLAND

TEIL 1

Manuelles Verfahren (ZP)

1. Die Einstufung der Schweineschlachtkörper erfolgt mithilfe des manuellen Verfahrens (ZP).
2. Bei diesem Verfahren wird eine Lehre verwendet, deren Maßzahlen anhand einer Prädiktionsgleichung bestimmt werden. Das Verfahren basiert auf der manuellen Messung der Fett- und der Muskeldicke auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 61,689 - 0,658x_1 + 0,109x_2$$

Dabei sind:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Dicke des sichtbaren Fetts in Millimetern auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers, gemessen am Punkt G — dünnste Stelle über dem Musculus glutaeus medius,

x_2 = Dicke des sichtbaren Muskels in Millimetern auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers, gemessen am Punkt M — Verbindung des cranialen Endes des Musculus glutaeus medius zur dorsalen Kante des Wirbelkanals.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg.

TEIL 2

Intrascopie (Optical Probe)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das von SFK, Dänemark, hergestellte, „Intrascopie (Optical Probe)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer sechseckigen Sonde von höchstens 12 mm Breite (und von 19 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit Sichtfenster und Lichtgeber und mit einem verschiebbaren Zylinder mit Millimeterskala ausgestattet und hat einen Messbereich von 8 bis 50 mm.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 71,964 - 0,756x$$

Dabei sind:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x = Rückenspeckdicke in Millimetern, auf der linken Seite 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg.

TEIL 3

PG 200 (Pork Grader)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das von SFK, Dänemark, hergestellte, „PG 200 (Pork Grader)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist ausgestattet mit 1. einer manuellen Messvorrichtung mit einem Messbereich von 9 bis 150 mm und 2. einem angeschlossenen Rechner, der die Daten aufzeichnet und den Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers berechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 71,938 - 0,928x_1 + 0,013x_2$$

Dabei sind:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

▼ M1

x_1 = Rückenspeckdicke in Millimetern, auf der linken Seite 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen,

x_2 = Muskeldicke in Millimetern, auf der linken Seite 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers hinter der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 100 kg.